

### **Zielsetzung:**

Ziel ist es das Risiko der Übertragung von Covid-19 Viren über Tröpfcheninfektion oder sonstige Übertragungswege einer infizierten Person auf die Gäste und Mitarbeiter zu minimieren bzw. zu vermeiden. Hierzu verweisen wir auf unten genannte Maßnahmen.

### **Generelle Präventionsmaßnahmen:**

Zu den Präventionsmaßnahmen gehören regelmäßige und gründliche Händehygiene, die Empfehlung (also nicht Verordnung) zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, das Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase und Mund sowie eine gute Atemhygiene (z.B. beim Niesen den Mund mit dem gebeugten Ellenbogen oder einem Taschentuch komplett bedecken). In öffentlichen Bereichen kann das Reinigen und Desinfizieren häufig berührter Gegenstände und Oberflächen dazu beitragen das Infektionsrisiko zu verringern.

Jeder Mitarbeiter muss diese, von der WHO empfohlenen grundlegenden Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 strikt einhalten und den Rat befolgen, zu Hause zu bleiben und einen Arzt aufzusuchen wenn Symptome vorliegen, die auf eine Ansteckung schließen lassen.

### **Allgemeine Anforderungen an betriebliche Hygienekonzepte**

Die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ist sichergestellt.

Es erfolgen:

- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Für den Fall einer infizierten Person im Betrieb werden die Meldewege nach Infektionsschutzgesetz eingehalten. Es wird unmittelbar das Gesundheitsamt informiert (Gesundheitsamt Kiel Telefon 0431/901-4206 Email: [gesundheitsamt@kiel.de](mailto:gesundheitsamt@kiel.de)), wir holen Informationen von betroffenem Personal, Kunden, Gästen ein, sperren betroffene Räumlichkeiten) und stimmen uns mit dem Gesundheitsamt ab, wie die Abreise von (infizierten) Gästen und Kunden in zu regeln ist.

### Maskenpflicht teilweise zu Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer:

- a) bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Gästen, wenn diese sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden und sich passiv verhalten,
- b) für die jeweils vortragende Person,
- c) für Personen, deren Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist, wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit diesen Zwecken nicht vereinbar ist, und
- d) für Personen, die im Rahmen von Darbietungen oder Proben singen oder Blasinstrumente gebrauchen.
- e) für Veranstaltungen zu privaten Zwecken, wie private Feste und Feierlichkeiten.

Für folgende Personen besteht außerdem keine Maskenpflicht:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,

(Gemeint sind medizinische oder vergleichbare Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.)

### Besondere Anforderungen zu Tanzveranstaltungen

Es gilt „2G Plus“. Demnach dürfen ausnahmslos nur Personen zu Tanzveranstaltungen zugelassen werden die vollständig geimpft oder genesen sind und einen negativen Testnachweis mitbringen

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung findet bei Tanzveranstaltungen keine Anwendung.

### Testnachweise im Detail:

Der Test muss nicht bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Reise erfolgen. Spätestens bei der Aufnahme in der Beherbergung muss er jedoch vorliegen. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden alt sein. Es kann ein Nachweis über einen Test vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Ein Selbsttest, der zum Beispiel zu Hause gemacht wurde, ist nicht zulässig. Kinder unter sieben Jahren benötigen keinen Test.